



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

40. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 23.10.2014** | **Nummer 13**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
76	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 31.10.2014	86
77	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	87
78	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung	87
79	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des geplanten Wasserschutzgebiets „Eslohe-In der Marpe“	87
80	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2013	89
81	Aufgebot für den Sparkassenbrief Nr. 300625530	90
82	Aufgebot für das Sparkassenbuch 345028476	90

76 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 31.10.2014

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 31.10.2014, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 29.08.2014
3. Ausschüsse, Beiräte und Drittorganisationen
- 3.1 Um- bzw. Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;
hier: Schulausschuss und Kulturausschuss
4. Antrag der Sauerländer Bürgerliste gem. § 5 Abs. 1 GeschO KT
Ergänzung der GeschO KT
5. Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2015
- 5.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2015

Einbringungsrede des Landrates
- 5.2 Stellenplan 2015
6. Wirtschaft, Struktur und Tourismus
- 6.1 Südwestfalen Agentur GmbH;
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages im Zuge der Erhöhung der Stammeinlage des Gesellschafters Verein Wirtschaft für Südwestfalen e.V. sowie Wahl / Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und des Ausschusses für Regionalmarketing der Südwestfalen Agentur GmbH
7. Gesundheit und Soziales
- 7.1 Jahresabschluss 2013 des Betriebes Rettungsdienst
- 7.2 ABC-Konzept im Hochsauerlandkreis

- 7.3 Medizinstipendium Hochsauerlandkreis;
hier: Sachstandsbericht Oktober 2014
8. Schul- und Bildungsangelegenheiten
- 8.1 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises;
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2013
9. Haushaltsangelegenheiten
- 9.1 Haushaltsangelegenheiten;
Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2013
Feststellung des Ergebnisses und Entlastung des Landrates gem. § 96 GO NRW sowie Erklärung eines Forderungsverzichts
- 9.2 Haushalt 2014;
Bericht über die Ausführung des Haushalts
10. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
- 10.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2013
11. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen
- 11.1 Erhalt der BuT-Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 23. September 2014
- 11.2 Einrichtung einer Kommission zur Untersuchung der Vergabe der Schülerfahrten zu den kreiseigenen Förderschulen;
hier: Antrag der Kreistagsfraktionen DIE LINKE und SBL/FW vom 01.10.2014
- 11.3 Wiedereinführung der Jagdsteuer;
Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.10.2014

II Nichtöffentlicher Teil

12. Vergabeangelegenheiten;
Vergabe des Auftrags über die Lieferung und Montage von Betonfertigteilen für den Neubau des Kreisfeuerwehrzentrums
13. Abschluss eines Vergleichsvertrages mit der Firma Restabfalltransport und -behandlung HSK GbR in Meschede (RA-BE-Anlage)

Meschede, 23.10.2014

gez.
Dr. Schneider
Landrat

77 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGE- SETZES (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 16.09.2014
Aktenzeichen H19/551524464

Bußgeldverfahren gegen
Ackermann, Bernd Erich Franz

zuletzt wohnhaft: Hauptstr. 33, 21643 Beckdorf

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 i. V. m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 16.09.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten
Az.: H19/551524464
Im Auftrag

gez.
Alb

78 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGSZUSTEL- LUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES-

ZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW) VOM 07.03.2006 IN DER ZURZEIT GEL- TENDEN FASSUNG

Gegen Herrn Herr Ansgar Alexander Falke,
zuletzt wohnhaft Marktstraße 10, 59955 Winter-
berg,

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, habe ich am
23.04.2014 eine Ordnungsverfügung mit Rechts-
behelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenver-
kehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-
Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betrof-
fenen war die Zustellung der Verfügung nicht
möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch
öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG an-
geordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwal-
tungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9
(Zimmer 18), zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb
eines Monats nach der öffentlichen Zustellung
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbe-
amten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg,
59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die
Klage muss den Kläger, den Beklagten und den
Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie
soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur
Begründung dienenden Tatsachen und Beweis-
mittel sollen angegeben werden, der an-
gefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ab-
schrift (Kopie) beigefügt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsord-
nung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung
angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die
aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag
hin ganz oder teilweise anordnen.

Arnsberg, 08.10.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Gesch.-Z: 47/36.31.24 E091/14
Im Auftrag

gez.
Spies

79 BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLI- CHEN AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES GEPLANTEN WASSERSCHUTZ- GEBIETS „ESLOHE-IN DER MARPE“

Im Interesse des Gewässerschutzes soll für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
„Brunnen I und II - In der Marpe“ der Gemeinde

Eslohe ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus den §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz. Ein Wasserschutzgebiet wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Folgende Gemarkungen und Flure in der Gemeinde Eslohe werden durch die Ausweisung des Wasserschutzgebiets betroffen:

Gemarkung Eslohe: Flure 9 und 16 jeweils teilweise und

Gemarkung Salwey: Flure 4 und 6 jeweils teilweise.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in zwei weitere Zonen (*Schutzzone III*), eine engere Zone (*Schutzzone II*) und zwei Fassungsgebiete (*Schutzzone I*) zu unterteilen.

Innerhalb der Schutzzone werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets und seine Einteilung in die Schutzzone ergibt, und einem Erläuterungsbericht zu jedermanns Einsicht offen. Die Unterlagen können während der üblichen Dienststunden in der Zeit

vom **03.11.2014** bis einschließlich **02.12.2014**

- im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheistr. 2, 59889 Eslohe, Raum 29 und
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstrae 27, 59872 Meschede, Raum 640

eingesehen werden.

Zur weiteren Information befindet sich auerdem bei den Bekanntmachungsunterlagen ein „Merkblatt fr Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebiets“. Fr Betroffene besteht die Mglichkeit, sich dieses Merkblatt bei der Gemeinde Eslohe oder beim Hochsauerlandkreis zu beschaffen.

Die Unterlagen sind zustzlich auch im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de im Bereich „Brgerservice“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasser-

wirtschaft“ → „Wasserschutzgebiete“ bereitgestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berhrt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschlielich **16.12.2014**, schriftlich oder mndlich zur Niederschrift

- bei der Gemeinde Eslohe, Schultheistr. 2, 59889 Eslohe oder
- bei dem Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeintrchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollstndigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Sofern sich die Einwendung auf ein bestimmtes Grundstck bezieht, ist es notwendig, die genaue Grundstcksbezeichnung anzugeben (z. B. Gemarkung, Flur und Flurstck).

Betroffenen wird empfohlen, sich fr Einwendungen einen entsprechenden Vordruck zu beschaffen. Geeignete Vordrucke werden bei der Gemeinde Eslohe und beim Hochsauerlandkreis bereitgehalten. Der Vordruck kann auch aus dem Internet heruntergeladen werden. Eine Verpflichtung zur Verwendung des Vordrucks besteht jedoch nicht.

Einwendungen werden mit den Einwendern errtert und auf ihre Berechtigung hin geprft. Die Form der Errterung wird spter bestimmt und ist von den eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen abhngig. Es ist mglich, die Belange in Einzelgesprchen, in kleineren oder greren Gruppen oder in einem frmlichen Errterungstermin mit allen Einwendern und Trgern ffentlicher Belange zu errtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehrden zur Stellungnahme weitergeleitet werden knnen. Die Einwendungen werden zuvor fr das weitere Verfahren anonymisiert, allerdings lsst es sich nicht gnzlich ausschlieen, dass im Einzelfall Rckschlsse auf Einwender mglich sind.

Das Verfahren endet mit der Entscheidung des Kreistags durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, 20.10.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Az.: 33/66 31 61 (623)
Im Auftrag

gez. R. Schneider
gez. H. Fuchte

80 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2013

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen machen wir Folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung hat am 28. August 2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 15.001.399,73 EUR und einem Jahresüberschuss von 0,00 EUR festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Gütersloh hat am 20. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom In-

stitut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 504), verfügbar gehalten.

Meschede, 15.09.2014

Michael Bison
Geschäftsführer

Dr. Klaus Drathen
Geschäftsführer

81 AUFGEBOT FÜR DEN SPARKASSEN- BRIEF NR. 300625530

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300625530 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparerkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 14.08.2014

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand

82 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 345028476

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 345028476 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 12.09.2014

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand
